OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551453/18/BZ/BeH – 551456/2

Datum:
Linz, 29. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden von 1.) G.F., X, L., 2.) M.F., X, L., 3.) L.F., X, L., sowie 4.) R.F., X, L., jeweils vertreten durch Dr. F.G., Rechtsanwälte, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Jänner 2019, GZ: BHGMWA-2018-347897/34-Bs, betreffend Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung eines Auftrags gemäß § 138 WRG 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2019

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 8. Jänner 2019, GZ: BHGMWA-2018-347897/34-BS, wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) die im Namen von G.F., M.F., L.F. und R.F. von deren rechtsfreundlicher Vertretung eingebrachten Anträge vom 4. Oktober 2018 bzw. 29. November 2018 auf Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags an K. und U.L. (in der Folge: mitbeteiligte Parteien) gemäß § 138 WRG 1959 betreffend einer auf Grundstück Nr. x/1, KG D., Gemeinde L., zum Zweck eines Versickerungsversuches abgeteuften Bohrung zurück.

Die Zurückweisung der Anträge wird zusammengefasst damit begründet, dass die durchgeführte Bohrung samt Sickerversuch als wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig einzustufen sei (weder gemäß § 10 Abs. 2 noch § 56 Abs. 1 WRG 1959), da die Bohrung als Versuch zur Feststellung der Sickerfähigkeit des Bodens durchgeführt sowie lediglich Reinwasser zur Versickerung gebracht worden sei und daher eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen bzw. eine Verletzung bestehender Rechte auszuschließen sei. Da keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Maßnahme bestehe, komme die Erteilung eines Auftrages nach § 138 WRG 1959 mangels Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung nicht in Betracht.

I.2. Dagegen erhoben die rechtsfreundlich vertretenen Antragsteller, G.F., M.F., L.F. und R.F. (in der Folge: Beschwerdeführer; Bf) mit gemeinsamen Schriftsatz vom 6. Februar 2019 Beschwerde. Sie beantragten die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass ein entsprechender Auftrag gemäß § 138 WRG 1959 erteilt werde, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass den Bf kein hinreichendes Parteiengehör gewährt worden sei. Dies habe auch die Vorlage eines Privatsachverständigengutachtens verunmöglicht. Überdies sei dem hydrogeologischen Amtssachverständigen von der belangten Behörde nicht der gesamte entscheidungsrelevante Akteninhalt zur Beurteilung vorgelegt und den Bf nach Bescheiderlassung keine vollständige Akteneinsicht ermöglicht worden. Da im gegenständlichen Fall jedenfalls zumindest abstrakt die Möglichkeit einer Verletzung bestehender Rechte durch die Maßnahme bestehe, sei diese auch bewilligungspflichtig. Von keinem der bisher tätig gewordenen Sachverständigen sei die Gefahr des Eindringens von Verunreinigungen in das Grundwasser bezweifelt worden, wenn die Rohrabdichtung nicht fachgerecht hergestellt werde.

Auch dass die Verbindung von zwei Grundwasserstockwerken zur Beeinträchtigung der rechtmäßigen Nutzung des Grundwassers führen könne, sei übereinstimmend bestätigt worden. Dennoch sei die vom hydrogeologischen ASV als notwendig erachtete und im Oktober 2018 letztlich erfolgte Abdichtung nicht mit einem Lehmschlag, sondern mit vor Ort vorhandener Ackererde, welche keine fachgerechte Abdichtung darstelle, erfolgt. Bereits daraus würde sich zwingend die Pflicht zur Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags ergeben. Aufgrund der bereits nachgewiesenen Projekts- und Dokumentationsfehler hätten auch sämtliche Projektsangaben von der belangten Behörde und den beigezogenen Amtssachverständigen kritisch hinterfragt und entsprechende Beweissicherungsmessungen durchgeführt werden müssen. Im Hinblick auf die Auswirkungen der erfolgten Verbindung zweier Grundwasserkörper und der mangelhaften Abdichtung des eingebauten Rohres werde ausdrücklich die Beiziehung eines hydrogeologischen Sachverständigen beantragt.

Die gutachterliche Stellungnahme des Privatsachverständigen Dr. G.F. vom 29. Jänner 2019 wird der Beschwerde zum Beweis der Richtigkeit des Vorbringens angeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerden samt Verwaltungsakt zu GZ: BHGMWA-2018-347897 mit Schreiben vom 28. März 2019, eingelangt am 3. April 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde aus verfahrensökonomischen Gründen abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass dem hydrogeologischen Amtssachverständigen tatsächlich – wie von den Bf vorgebracht – aus Versehen nicht der gesamte entscheidungsrelevante Akteninhalt übermittelt wurde. Die fehlenden Stücke sowie das von den Bf mit der Beschwerde vorgelegte Gutachten seien dem Amtssachverständigen aber mit dem Ersuchen um ergänzende fachliche Stellungnahme nach Beschwerdeerhebung nachgereicht worden. Der Amtssachverständige habe jedoch festgehalten, dass die fachliche Sichtweise auch bei Kenntnis der vollständig vorliegenden Unterlagen und Gutachten unverändert bleibe. Da die Versuchsbohrung samt Sickerversuch laut den Ausführungen des Amtssachverständigen zu keiner Beeinträchtigung bestehender Rechte bzw. öffentlicher Interessen führen könne, sei diese eben wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig. Es bestehe angesichts der neuerlich eingeholten Stellungnahme des Amtssachverständigen kein Grund zur Abänderung bzw. Aufhebung des Bescheids. Es wird daher die Zurückweisung bzw. Abweisung der Beschwerden beantragt.

I.4. Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 brachte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden den potentiell zu Verpflichtenden (mitbeteiligte

Parteien) sowie dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis.

I.4.1. K. L. weist in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2019 zusammengefasst darauf hin, dass die Parteistellung lediglich zur Wahrung eigener Rechtsansprüche diene und eine Beeinträchtigung der Einschreiter aber gerade ausgeschlossen werden konnte. Die Bf hätten keine fachlich schlüssigen Argumente vorgebracht; auch die fachlichen Äußerungen des von den Bf beigezogenen Fachkundigen seien unsubstantiiert. Der Sachverhalt sei klar und eine mündliche Verhandlung daher möglicherweise gar nicht erforderlich.

I.4.2. In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 24. Juni 2019 wird festgehalten, dass für die Hausbrunnen der Bf kein Schutzgebiet gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 bestünde. Auf dem Grundstück, auf dem die verfahrensgegenständliche Bohrung und der Sickerversuch erfolgt sei, bestehe zudem auch kein Grundwasserschongebiet, welches eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht bedingen würde. Die behauptete Grundwassergefährdung werde in der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie nicht bestätigt. Die beabsichtigte Versickerung in tiefere, sickerfähige Schichten des Untergrundes sei aufgrund der vorherrschenden hydrogeologischen Situation unerlässlich und würde auch den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen.

I.5. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 legten die (Erst- und Zweit-)Bf des Verfahrens LVwG-551638 (anhängiges – und zur gemeinsamen Verhandlung verbundenes – Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die mitbeteiligten Parteien für die Versickerung der auf dem Grundstück Nr. x/1, KG D., anfallenden Oberflächenwässer), F. und G.P., einen Prüfbericht betreffend die Beprobung ihrer Brunnenanlage vor und bezogen überdies Stellung zur bereits durchgeführten Bohrung und dem geplanten Versickerungsprojekt. Insbesondere wird die Verschmutzung des Trinkwassers durch die bereits durchgeführte bzw. noch geplante Bohrung befürchtet.

I.6. Die mitbeteiligten Parteien nahmen mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 umfassend zu den bisher eingebrachten Schriftstücken Stellung und legten neue Unterlagen vor. Nach einer Darstellung der Verfahren (sowohl des Bewilligungsverfahrens als auch des Beschwerdeverfahrens zur Probebohrung) wird dem von den Bf monierten Verfahrensmangel entgegengetreten. Die verspätete Übermittlung der Unterlagen an den Amtssachverständigen sei nicht entscheidungsrelevant gewesen, da sie zu keiner anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten. Auch sei es zu keiner Beeinträchtigung aufgrund der Probebohrung gekommen, da diese fachgerecht durchgeführt und keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser hatte. Auch sei die Probebohrung weder nach § 10 Abs. 2 WRG 1959, noch nach § 56 Abs. 1 bzw. § 32 Abs. 1

leg. cit. bewilligungspflichtig. Mangels quantitativer oder qualitativer Auswirkungen sei auch kein Auftrag nach § 138 WRG 1959 zu erteilen gewesen.

I.7. Am 14. Oktober 2019 legte der rechtsfreundliche Vertreter der Bf im Hinblick auf die anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung ein geologisch-hydrogeologisches Gutachten des von den Bf beigezogenen Privatsachverständigen, Dr. G.F., datiert mit 10. Oktober 2019, vor.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das gegenständliche Beschwerdeverfahren und das Verfahren zu LVwG-551638 zu einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2019 verbunden. Zu dieser sind seitens der Beschwerdeführer der Bf G.F., der rechtsfreundliche Vertreter der Bf sowie der Privatsachverständige Dr. G.F. erschienen. Weiters haben ein Vertreter der belangten Behörde, die mitbeteiligte Partei K. L. und der gemeinsame Vertreter der mitbeteiligten Parteien, Dr. M.L., gemeinsam mit dem Projektanten, Mag. Dr. G.M., sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Hydrogeologie, Dipl.-Ing. A. (in der Folge kurz: ASV), teilgenommen. Überdies waren G. und F.P., welche lediglich im Verfahren LVwG-551638 Bf sind, anwesend.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung des anwesenden ASV mitwirken. Der ASV erstattete in der mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und ging dabei auch umfassend auf die an ihn gerichteten Fragen bzw. die Ausführungen des Privatsachverständigen und des Projektanten ein.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben, insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2019 und der Einholung der Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen des ASV sowie die von den Parteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Schriftsätze.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Auf dem Grundstück Nr. x/1, KG D., Gemeinde L., wurde zum Zweck eines Versickerungsversuches eine Bohrung abgeteuft. Für diese Bohrung liegt keine

wasserrechtliche Bewilligung vor. Grundstückseigentümer sind je zur Hälfte die mitbeteiligten Parteien.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 bzw. 29. November 2018 stellten die Bf Anträge auf Erlassung eines auf § 138 WRG 1959 gestützten wasserpolizeilichen Auftrages zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

Die Bf F. sind Eigentümer der Grundstücke Nr. x und y, jeweils KG D. Auf Grundstück Nr. y befinden sich zwei Nutzwasserbrunnen, die der Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dienen.

Die Bf F. sind Eigentümer der Grundstücke Nr. x/3 und x, jeweils KG D., und betreiben auf dem Grundstück Nr. x einen ca. 6,55 m tiefen Brunnen, der für die Trink- und Nutzwasserversorgung genutzt wird.

Durch diese Sickerbohrung in der ausgeführten Form war eine quantitative Beeinträchtigung der Brunnen der Bf F. und/oder F. denkmöglich, diese ist aber (bislang) nicht eingetreten. Eine bakteriologische Beeinträchtigung (qualitative Beeinträchtigung) wäre – für den Fall, dass die angrenzenden Brunnen entgegen den angetroffenen geohydrologischen Verhältnissen bevorzugte Wasserwegigkeiten zur Sonde hin aufweisen – ebenfalls denkbar.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Insbesondere ist anzumerken, dass von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein neuerliches Gutachten eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie eingeholt wurde. Da die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die von den Bf vorgebrachten Punkte bzw. Ungereimtheiten hinsichtlich des der Entscheidung durch die belangte Behörde zugrunde gelegten Gutachtens bzw. der anfänglich nicht vollständigen Unterlagenübermittlung an den beigezogenen ASV dahingestellt bleiben. Diese gegen das Gutachten des ASV im behördlichen Verfahren bzw. die Verfahrensführung an sich ins Treffen geführten Argumente der Bf sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obsolet geworden. Die Bf hatten im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen und unmittelbare Befragung des ASV sowie durch die Vorlage des Gutachtens des Privatsachverständigen allfällige Unschlüssigkeiten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachtens darzutun bzw. Zweifel daran zu äußern. Den Ausführungen des ASV zur Denkmöglichkeit einer Beeinträchtigung der Rechte der Bf wurde jedoch von keiner Partei bzw. dem Privatsachverständigen entgegengetreten. Insgesamt wurde die für die Ermittlung des relevanten Sachverhalts einschlägige Beweisfrage vom ASV nachvollziehbar

und in sich schlüssig beantwortet. Der ASV hat unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten und der maximal möglichen Reichweite einer bakteriologischen Belastung die Denkmöglichkeit einer Beeinträchtigung der Rechte der Bf – welche gerade nicht mit einer zu erwartenden Beeinträchtigung verwechselt werden darf – mit dem bei Durchführung der Bohrung nicht völlig auszuschließenden, möglichen Abfluss des Grundwassers vom obersten Grundwasserhorizont in den tieferliegenden Grundwasserhorizont begründet. Diese Schlussfolgerungen zur denkmöglichen Beeinträchtigung der Rechte der Bf aus fachlicher Sicht stehen auch nicht im Widerspruch zu den Ausführungen des Privatsachverständigen und den Aussagen bzw. Ergebnissen im behördlichen Ermittlungsverfahren (insbesondere angesichts der vom hydrogeologischen ASV in seiner gutachterlichen Stellungnahme getroffenen Aussage, wonach der geologische Aufbau des Untergrundes nicht eindeutig hervorgehe und eine ordnungsgemäße Abdichtung der Bohrung von der Geländeoberkante weg zu erfolgen habe und „eventuell“ verbundene Grundwasserstockwerke in normgerechter Weise getrennt werden müssten bzw. in Bezug auf die derzeitige Gefährdungslage für das Grundwasser normgerechte Nachweise vorzulegen seien). Insofern hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht widerspruchslos ergeben.

Die weiteren Feststellungen (insbesondere zur Lage und Ausgestaltung der Probebohrung) ergeben sich im Übrigen übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen. Die einzelnen Sachverhaltselemente erscheinen dem Gericht insofern glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der maßgeblichen Fassung, lauten (auszugsweise):

„Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt.

§ 56. (1) Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, wie zum Beispiel Pumpversuche oder wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Versuche in der freien Natur, bedürfen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung bestehender Rechte (§ 12) zu befürchten ist.

(2) Im Übrigen finden darauf alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die für Wasserbenutzungsanlagen gelten, einschließlich der Bestimmungen über die Zwangsrechte sinngemäß Anwendung.

[...]

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

[...]

c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände zu beheben,

[...]

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

[...]

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

[...]“

III.2. Hat die belangte Behörde – wie im gegenständlichen Fall – den Antrag der Bf auf Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 zurückgewiesen, dann ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausschließlich die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, s etwa für viele VwGH 18.12.2014, 2014/07/0002, 0003 bzw. jüngst etwa VwGH 04.07.2019, Ra 2017/06/0210). Sache des vorliegenden Verfahrens ist daher ausschließlich die Frage, ob die sachliche (inhaltliche) Behandlung der Anträge der Bf vom 4. Oktober 2018 bzw. 29. November 2018, die explizit auf die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes hinsichtlich der auf Grundstück Nr. x/1, KG D., Gemeinde L., durchgeführten Bohrung lauteten, zu Recht verweigert wurde.

III.3. Gemäß § 138 Abs. 1 und 6 WRG 1959 hat die Behörde bei Übertretungen des WRG, wenn der Betroffene es verlangt, den Zuwiderhandler zu verpflichten, eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen. Als Betroffener im Sinne dieser Bestimmung kann nur derjenige angesehen werden, in dessen Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch eine eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird (vgl. etwa VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131). Eine Maßnahme ist dann als eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 zu beurteilen, wenn für sie eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, diese aber nicht erwirkt wurde (vgl. für viele VwGH 26.03.2009, 2005/07/0038). Ob eine Bewilligung erteilt werden kann, ist folglich eine davon gedanklich zu trennende Frage.

Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für eine derartige Maßnahme wie einen (vorübergehenden) Pumpversuch ist insbesondere von der möglichen Verletzung gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 geschützter, fremder Rechte abhängig. Wie auch

die belangte Behörde rechtsrichtig im bekämpften Bescheid ausführt, wurde die Möglichkeit einer Verletzung bestehender Rechte nach § 12 WRG 1959 in der Bestimmung des § 56 Abs. 1 leg. cit. gerade zur Voraussetzung der Bewilligungsbedürftigkeit gemacht. Dies bedeutet, dass wenn feststeht, dass durch ein Vorhaben nach § 56 Abs. 1 leg. cit. eine Verletzung bestehender Rechte (und eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen) auszuschließen ist, keine Bewilligungspflicht nach dieser Bestimmung besteht. Andernfalls jedoch besteht eine Bewilligungspflicht.

Ebenso kann unabhängig davon, ob angesichts der geplanten Maßnahmen eine Bewilligungspflicht nach § 56 WRG 1959 vorlag, erst durch die tatsächliche Ausführung (z.B. bei einer nicht dem Stand der Technik entsprechenden Ausführung) eine Beeinträchtigung von fremden Rechten denkmöglich werden und dadurch ein wasserpolizeilicher Auftrag wegen dem Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung („Überschreiten der bewilligungsfreien Grenze“) erforderlich sein.

Mit anderen Worten: Unabhängig vom ursprünglichen Bestehen einer Bewilligungspflicht nach § 56 WRG 1959 kann durch die tatsächliche Ausführung ein Zustand geschaffen werden, der eine Bewilligungspflicht nach § 56 WRG 1959 auslöst, eine solche jedoch nach bereits erfolgter Ausführung nicht mehr zu erwirken ist und in der Folge somit ein Vorgehen nach § 138 WRG 1959 erforderlich ist.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, war es im vorliegenden Fall – zumindest durch den durch die tatsächliche Ausführung geschaffenen Zustand – gerade nicht denkunmöglich, dass gemäß § 12 WRG geschützte Rechte der Bf beeinträchtigt werden. Durch die tatsächliche Ausführung der gegenständlichen Sickerbohrung war eine quantitative Beeinträchtigung der Brunnen der Bf F. und/oder F. (zumindest) denkmöglich. Dass eine derartige Beeinträchtigung in einer ex-post-Betrachtung nicht eingetreten ist, ändert daran nichts. Entsprechendes gilt für eine etwaige bakteriologische Beeinträchtigung, die im Falle, dass die angrenzenden Brunnen entgegen den angetroffenen geohydrologischen Verhältnissen bevorzugte Wasserwegigkeiten zur Sonde hin aufweisen – ebenfalls denkbar wäre und somit nicht völlig unmöglich erscheint. Im Übrigen ergibt sich bereits aus der von der belangten Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahme des ASV im Behördenverfahren sowie des in der Folge ergangenen Schreibens der belangten Behörde vom 10. Oktober 2018 zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, dass eine Verletzung bestehender Rechte (und eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen) nicht (gänzlich) auszuschließen war. Es bestand daher eine Antragslegitimation der Bf gemäß § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959.

Die Zurückweisung der Anträge der Bf durch den angefochtenen Bescheid war sohin rechtswidrig, sodass spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass eine derartige Aufhebung der Zurückweisung eines Antrags, weil die Zurückweisung zu Unrecht erfolgte, keine Aufhebung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG ist. Sie löst vielmehr gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden aus, das Verfahren über den Antrag durchzuführen. Dies bedeutet, die Behörde wird in weiterer Folge eine Sachentscheidung zu treffen haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Die entscheidungswesentliche Frage des Vorliegens einer denkmöglichen Beeinträchtigung der umliegenden Hausbrunnen, mithin der Rechte der Bf, war im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen zu klären. Sie stellt mithin eine Sachfrage dar, bei der es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage handelt, die es nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.

Im Übrigen ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren zu den einzelnen Rechtsfragen (insbesondere Sache des Beschwerdeverfahrens im Falle einer Antragszurückweisung bzw. Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 WRG 1959) – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan (vgl. insbesondere Punkt III.2. und III.3.) – bereits diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner